

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

EINGEGANGEN

17. JAN. 2025
FEB.



ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
für die Gemeinde Bentzin
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.005.2 / 3_000/24
Datum: 31.01.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
15.03.2024

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Bentzin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 20.03.2024; Entwurfsstand: 01/2024)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (0,7ha) soll ein allgemeines Wohngebiet für eine Entwicklung von bis zu vier Baugrundstücken festgesetzt werden. Der Planungsraum ist erschlossen und durch ein Bestandsgebäude sowie Gartennutzungen geprägt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Flächennutzungsplan für den Planbereich eine Wohnbaufläche darstellt.

Aus raumordnerischer Sicht handelt es sich bei der Planung um eine städtebauliche Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen. Das Vorhaben entspricht der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens sowie der städtebaulichen Verdichtungssituation werden die gemeindlichen Ziele des Bebauungsplans Nr. 11 raumordnerisch mitgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00856-24-46

Datum: 17.04.2024

Grundstück: Bentzin, OT Zemmin, ~

Lagedaten: Gemarkung Zemmin, Flur 2, Flurstücke 71, 79, 81/4

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen in Zemmin" der Gemeinde Bentzin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB + Planungsanzeige

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Wohnen in Zemmin" der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben eines seitens des Amtes Jarmen-Tutow für die Gemeinde Bentzin bevollmächtigten Büros vom 15.03.2024 (Eingangsdatum 18.03.2024)
- Vollmacht nach § 4b BauGB vom 05.03.2024
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 von 01-2024
- Vorentwurf der Begründung von Februar 2024
- Liste TöB- Verteiler B- Plan Nr. 11 „Wohnbebauung Zemmin“ (undatiert)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich;

Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Bentzin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wurde im wirksamen FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Ein sich daran anschließender östlich gelegener Teilbereich, wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser östlich gelegener Teilfläche, gilt der B- Plan Nr. 11 als aus dem FNP entwickelt. Der B- Plan Nr. 11 bedarf aus diesem Grund keiner Genehmigung. Im Zusammenhang der nächsten Änderung des FNP sind die im Zusammenhang des B- Plans Nr. 11 stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zwingend zu beachten.
2. Die Planzeichnung ist mit der Gemarkung sowie der Flurnummer zu ergänzen (in der Planzeichenerklärung sind diese aufgeführt).
3. Die Planzeichnung ist zwingend mit dem unteren Höhenbezugspunkt zu ergänzen.
4. Die Abstände zwischen der Satzungsgrenze und den in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen sind zu vermaßen.
5. Das Flurstück 79, Flur 2 der Gemarkung Zemmin befindet sich nur zu einem Teil innerhalb des Geltungsbereiches des B- Plans Nr. 11. Der Klarheit dienend, ist diese innerhalb des Geltungsbereiches des B- Plans liegende Teilfläche des Flurstücks 79, an relevanten Stellen zu vermaßen.
6. Die Erklärungen in der Planzeichenerklärung sind auf ihre Richtigkeit gemäß PlanZV zu prüfen.
Die Bezeichnung der Verkehrsfläche in der Planzeichenerklärung ist gemäß der PlanZV zu konkretisieren wie bspw.: **Straßenverkehrsfläche**, das Planzeichen II für zwei Vollgeschosse, ist durch das das Planzeichen 9,0 m gemäß der Nutzungsschablone zu ersetzen.
7. Die textlichen Festsetzungen sind inhaltlich zu überdenken.
Die Überschrift zu den textlichen Festsetzungen lautet: Text. Die Überschrift ist, der Überschrift zum Abschnitt der zeichnerischen Festsetzungen folgend, wie folgt zu ergänzen: **Teil B – Text**.
Alle bauplanungsrechtliche Festsetzungen werden in dem Abschnitt der textlichen Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Das einmalige aufführen der Rechtsgrundlage unterhalb der Überschrift zu I. dürfte ausreichend bestimmt sein.
In der textlichen Festsetzung I.1.1 ist die hinter § 4 Abs. 1 aufgeführte Norm BauGB durch das Kürzel der Norm BauNVO zu ersetzen usw.
8. Die Begründung ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu vervollständigen sowie mit den Angaben zu den erwartenden Wohnkapazitäten zu ergänzen.
9. In der Nutzungsschablone wurde die offene Bauweise (o) festgesetzt nach § 22 BauNVO. In der offenen Bauweise werden gemäß der textlichen Festsetzung § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO, die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet.
Ziel der städtebaulichen Planung (Abschnitt 7.4 der Begründung) ist es, im Rahmen der Eigenbedarfsentwicklung nunmehr auch in der Ortslage Zemmin 3 bis 4 Parzellen als Bauland zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde Bentzin liegt außerhalb des ländlichen Zentralortes Jarmen, außerhalb des Mittelzentrums Demmin und außerhalb des Oberzentrums Greifswald/Stralsund (RREP M-S). In der Gemeinde Bentzin richtet sich die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf. Im Aufstellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die zu erwarteten Wohnkapazitäten sich aus dem Eigenbedarf der Gemeinde Bentzin ergeben.

10. Die Beteiligungsunterlagen enthalten weder einen Vorentwurf zur Umweltprüfung noch eine Checkliste zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung. Aus diesem Grund kann eine Prüfung des Umfangs und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung nicht erfolgen.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Orgas; Tel.: 03834 8760 3144

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalenschutz

Die o. g. Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit kein Bestandteil der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Bodendenkmalschutz

Auf den o. g. Flurstücken sind derzeit keine Bodendenkmale in der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlage

1 Blatt - Auszug aus dem Geoportal LK VG vom 10.04.2024 - Bodendenkmal



2.3 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden.

Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Das betrifft auch die auf dem Flurstück 79 vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen und Abfälle.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 79 sind Bodenverunreinigungen möglich.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

3.2 **SG Wasserwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Korth; Tel.: 03834 8760 3256

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Bentzin unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Die Trinkwasserversorgung hat über die vorhandenen Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow zu erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über eine Kleinkläranlage oder einer Abflusslosen Sammelgrube zu erfolgen.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung,

Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, ☎ 03834 / 8760 3264).

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (Arbeitsblatt DWA-A 138 ist zu beachten). Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke versickert werden. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen gefasst und über Anlagen in ein Gewässer (auch Grundwasser) geleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Korth, ☎ 03834 / 8760 3256).

Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung dieser Anlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartnerin: Frau Fränkel ☎ 03834 / 8760 3273).

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22, S. 905) die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl u.ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigespflichtig (Ansprechpartner: Herr Korth ☎ 03834 / 8760 3256).

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Gutsche; Tel.: 03834 8760 3633

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen,
- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf.

Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

5. Ordnungsamt

5.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

5.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Freiwillige Feuerwehr Tutow. Eine aktive Löschhilfe durch weitere Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, die „Ernst-Moritz-Arndt-Straße“. Feuerwehrzufahrten sowie ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Bedarf, je nach zu errichtenden Gebäuden, entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V zu planen und herzustellen. Auf §5 der LBauO M-V wird ausdrücklich verwiesen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann im Bestand, über den Grundschutz der Gemeinde, gesichert werden. Es ist ein aktueller Nachweis der infrage kommenden Löschwasserentnahmestellen, in Bezug auf deren Leistungsfähigkeit, zu erbringen. Sind im 300m- Umkreis, um das jeweilige potentielle Brandobjekt, keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist nach §2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Naturschutz

Datum: 11.06.2024
Bearbeiter: Frau Weißig
Telefon: 03834 8760 3266

Aktenzeichen: **00856-24-46**
Antragsteller: ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2, 17087 Altentreptow
Grundstück: **Bentzin, OT Zemmin, ~**
Lagedaten: Gemarkung Zemmin, Flur 2, Flurstücke 71, 79, 81/4
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen in Zemmin" der Gemeinde Bentzin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB + Planungsanzeige

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 – 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Weiβig

Weiβig
Sachgebiet Naturschutz



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 979/24

Az. 512/13075/194-2024

Ihr Zeichen / vom
18.03.2024

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
15.04.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnbebauung Zemmin" der Gemeinde Zemmin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
Frau Liane Janssen
Gewerbehof 2

17087 Altentreptow

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 25. März 2024

Tgb.-Nr. _____ 666 /2024

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Zemmin“ der Gemeinde Bentzin Ihr Schreiben vom 15. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. B-Plan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt abseits der B 110, so dass die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung nicht berührt wird.

Planungsziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Bauland im Ort Zemmin.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 0.145 im Abschnitt 315 linksseitig an die B 110 anbindet.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Bentzin mit dem Stand Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karsten Sohrweide

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

ProjektPlan Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 087-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 18.04.2024

**Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der
Gemeinde Zemmin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Immissionsschutz

In einer Entfernung von ca. 570 m nördlich des geplanten Standortes der Einfamilienhäuser befinden sich die Schweineanlage der Josef Kühling GbR (genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.7.1 (G, E) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)) und Biogasanlagen der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin I und II (genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Nrn. 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV), deren Überwachung in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte liegen.

Diese drei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz. Daher sind die von ihnen ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen als Vorbelastung bei der Planung zu berücksichtigen.

Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0395-380 69 520) gerne zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

ProjektPlan
Energie & Umwelt GmbH
z.Hd.: Janssen
Gewerbehof 3
17087 Altentreptow

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)

038331 613 – 15 (DW)

Fax: 03994 235-411

E-Mail: petra.skorupski@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382 – 25.03.2024

B-Plan Nr. 11 Zemmin (VE)

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 25. März 2024

Zustellung an: liane.janssen@projektplan-energy.de

Vorentwurf (VE) zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Zemmin (Stand: Februar 2024)

- Ihre Planungsunterlagen zum Vorentwurf vom 15.03.2024, eingegangen am 18.03.2024 (als E-Mail)

hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf

Sehr geehrte Frau Janssen,

zu den oben genannten Planungsunterlagen zum Vorentwurf des B-Plans Nr.11 der Gemeinde Zemmin nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Der hier dargestellte Geltungsbereich liegt im östlichen Randbereich des Ortes Zemmin. Mit dem B-Plan soll auf dem Flurstück 79 teilweise und auf dem Flurstück 81/4 Baurecht geschaffen werden.

Im Zuge der forstrechtlichen Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsfassung wurde festgestellt, dass im direkten Geltungsbereich, wie auch unmittelbar angrenzend bzw. umliegend, keine klassifizierte Waldflächen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als solche zu beurteilen wären, vorhanden sind.

Somit ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben forstrechtliche Belange weder direkt noch indirekt berührt werden.

Es werden keine Einwände gegenüber der Vorentwurfsfassung zum B-Plan Nr.11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Zemmin entgegengebracht werden.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DMI

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

ProjektPlan
Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Ansprechpartner / in: Frau Petersen
Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Pet.

Ort, Datum
Jarmen, 25.03.2024

Bebauungsplan Nr.11 „Wohnen in Zemmin“ in der Gemeinde Bentzin

Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass es im Planungsbereich keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen unserer Zuständigkeit gibt.

Grundsätzlich können wir dem Bebauungsplan Nr.11 zustimmen, sollten sich die Planungen ändern bzw. erweitert werden, bitten wir erneut um Einbeziehung.

Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Petra Petersen
Verbandsingenieurin



Anlagen:
Übersichtskarte

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Projekt Plan
Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
DE-17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400219

Schwerin, den 18.03.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.11 Wohnen in Zemmin

Ihr Zeichen: 18.3.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

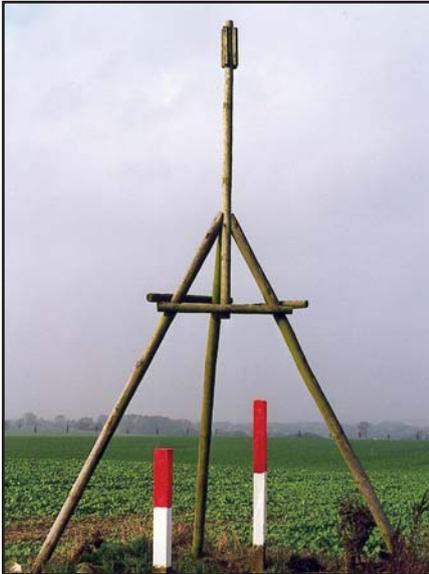
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

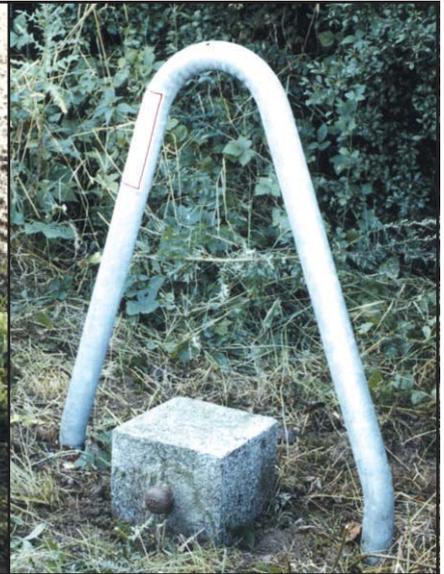
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



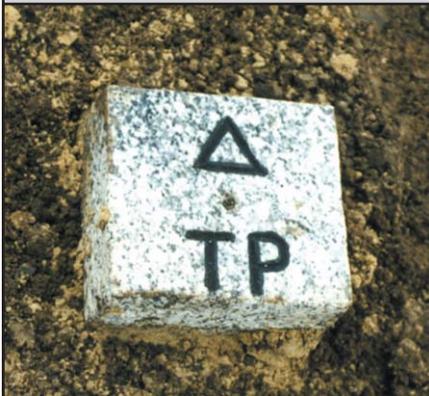
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



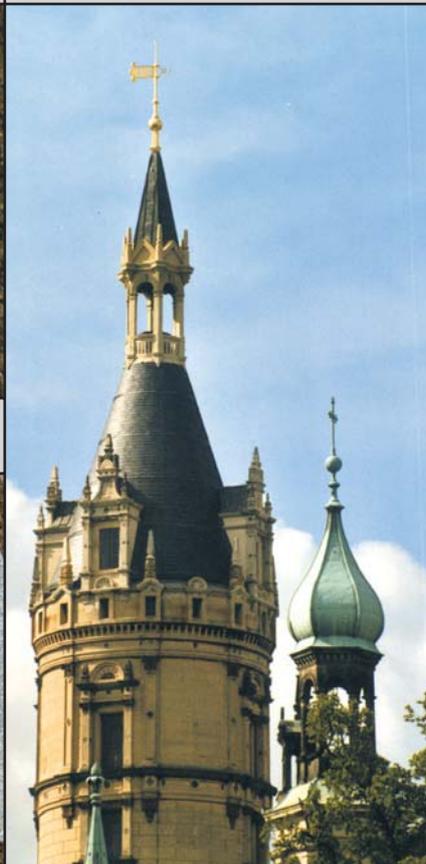
OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

BIL eG
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de



Projektplan

Liane Janssen

Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20240318-0133

Sehr geehrte Frau Janssen

Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnbebauung Zemmin" der Gemeinde Bentzin" mit der Nummer 20240318-0133 vom 18.03.2024 08:49 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

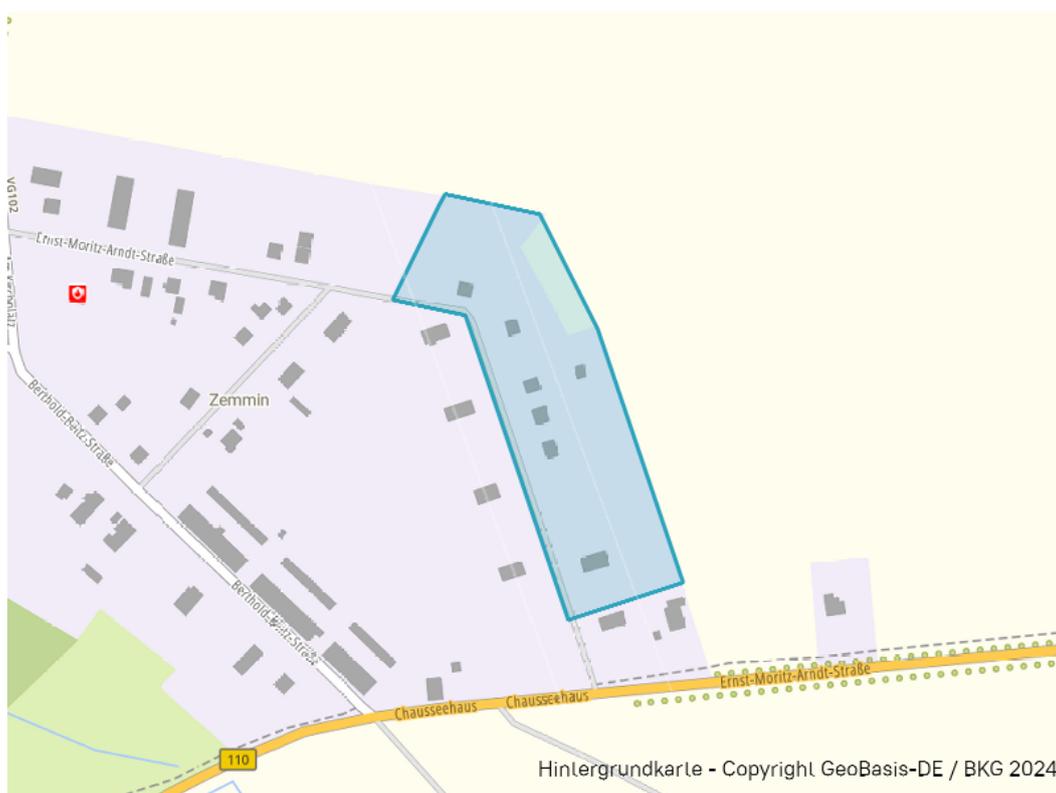
Mit freundlichen Grüßen

BIL eG

Zusammenfassung Ihrer Anfrage

Anfragetyp:	behördliche Planung
Kategorie:	Bebauungsplan(Genehmigungsverfahren)
Spezialbaugerät:	Nein
Start der Maßnahme:	01.09.2024
Ende der Maßnahme:	01.09.2025
Titel Ihres Vorhabens:	Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnbebauung Zemmin" der Gemeinde Bentzin
Eigenes Zeichen:	-
Auftraggebendes Unternehmen:	-
Ausführendes Unternehmen:	-
Bauleitung:	-
Kurzbeschreibung:	Stellungnahme als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Kartendarstellung:



Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

In Ihrem Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber.

Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

ABO Wind AG

Air BP

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Amprion GmbH

Arelion Germany GmbH
(ehemals Telia Carrier)

astora GmbH

bayernets GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

BP Europa SE - BP Lingen

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CEE Operations GmbH

Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord

Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

DOW Olefinverbund GmbH

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R.

Erdgas Münster GmbH

euNetworks GmbH

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Färber Gas GmbH

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost" und WINGAS GmbH)

GasLINE GmbH

GASSCO AS

Gastransport Nord GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

GDMcom GmbH

(ehemals GasLINE Netzgebiet OST)

Gemeinde Heek
Gemeindewerke Vaterstetten
GEW Wilhelmshaven GmbH
GIBY GmbH
Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
Harzwasserwerke GmbH
INEOS Phenol GmbH (Vorwerk ASA GmbH)
InfraServ Gendorf - Vinnolit
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-
Landkreis Cham - Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur
Linde GmbH
Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)
MERO Germany GmbH
MET Speicher GmbH
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
Neptune Energy Deutschland GmbH
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH
Nippon Gases Rheinland
Nippon Gases Saarland
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
Nord-West Oelleitung GmbH (Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)
Nowega GmbH
NU Informationssysteme GmbH
OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG
ONEO GmbH & Co. KG
Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn))
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
Raffinerie Heide GmbH

RAG Aktiengesellschaft
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)
Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Ruhr Oel GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)
Shell Energy and Chemicals Park Rheinland
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG und TeleData GmbH
Stadtwerke Pinneberg GmbH
Stadtwerke Rosenheim / komro
Statkraft Markets GmbH
STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG
Tegel Projekt GmbH
TeleData GmbH - Gebiet TWS
TenneT TSO GmbH - Bereich Nord
TenneT TSO GmbH - Bereich Süd
terranets bw GmbH (Netz Süd)
terranets bw Netz Nord (ehemals Gas Union)
Thyssengas GmbH
TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
TransnetBW GmbH
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co.KG
UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Bierwang und Breitbrunn
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
Uniper Wärme GmbH
USG-Blexen GmbH
ValloSol GmbH
vitronet-z GmbH
VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Westnetz GmbH
Windpower GmbH

Wintershall Dea Deutschland GmbH

WSW Energie & Wasser AG

YNCORIS GmbH & Co. KG

Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

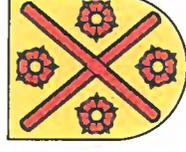
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Zweckverband Landeswasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.

Stadt Gützkow

- Die Bürgermeisterin -



über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bürgerbüro: Gützkow

Tel.: 038355/643-0

Fax: 038355/643-99

E-Mail: info@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement	
Auskunft erteilt: Frau Gurr	Durchwahl: 038355 643 - 216
E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
di-gu

Datum
26.03.2024

Beteiligung der Nachbargemeinde hier: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde über den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Bentzin beraten.
Belange der Stadt Gützkow werden nicht berührt.
Bedenken, Hinweise und Anregungen bestehen seitens der Stadt Gützkow zu der kommunalen Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen


J. Dirse
Bürgermeisterin

Öffnungszeiten:

dienstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Hausanschrift:

BB Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Sprechzeiten Bürgermeisterin:

dienstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Rathaus in Gützkow

Stadt Loitz

Die Bürgermeisterin



Stadt Loitz • Die Bürgermeisterin • Lange Str. 83 • 17121 Loitz

ProjektPlan
Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Amt: Bau-und Ordnungsamt
Sachgebiet/Bereich: Liegenschaften
Auskunft erteilt: Frau Preußentanz
Zimmer: 14 (Rathaus)
Telefon: 039998/15325
Telefax: 039998/15320
E-Mail: p.preussentanz@loitz.de
beBPO: Stadt Loitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
17.04.2024

Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunale Planung der Gemeinde Bentzin zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ berührt keine Belange der Stadt Loitz. Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Ch. Witt

Öffnungszeiten:

Mo.: nach Vereinbarung
Di.: 09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 18.00 Uhr
Mi.: nach Vereinbarung
Do.: 09.00 – 12.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 11.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

nach Terminvereinbarung

Internet: www.loitz.de
E-Mail: stadtloitz@loitz.de

Bankverbindung
DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE11 1203 0000 0000 3080 07

Amt Peenetal/Loitz

Gemeinden: Görmin, Sassen-Trantow
und Stadt Loitz

Der Amtsvorsteher

Amt Peenetal/Loitz • Der Amtsvorsteher • Lange Str. 83 • 17121 Loitz

EINGEGANGEN

21. MAI 2024



ProjektPlan
Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Amt:	Bau-und Ordnungsamt
Sachgebiet/Bereich:	Bauamt
Auskunft erteilt:	Frau Krüger
Zimmer:	6 (Haus II)
Telefon:	039998/15327
Telefax:	039998/15340
E-Mail:	u.krueger@loitz.de
beBPo:	Stadt Loitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Re. /Kr.

Datum
08.05.2024

Stellungnahme Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat auf Ihrer Sitzung am 16.04.2024 mit Beschluss-Nr.: 258/2019-2024 dem Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ in der Gemeinde Bentzin zugestimmt. Gemeindliche Belange werden hierbei nicht verletzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Krüger

Anlage: Beschlussprotokoll

Öffnungszeiten:

Mo.: nach Vereinbarung
Di.: 09.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi.: nach Vereinbarung
Do.: 09.00 – 12.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 11.00 Uhr

Internet: www.loitz.de
E-Mail: amtpeenetal.loitz@loitz.de

Bankverbindung
DKB Deutsche Kreditbank
IBAN: DE04 1203 0000 0000 3014 40
BIC: BYLADEM1001

Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung Görmin vom 16.04.2024

Stellungnahme Nachbargemeinde zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen in Zemmin" in der Gemeinde Bentzin

Beschluss-Nr.: 258 / 2019-2024

Die Gemeindevertretung Görmin stimmt dem Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ in der Gemeinde Bentzin zu. Gemeindliche Belange der Gemeinde Görmin werden hierbei nicht verletzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 war kein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. (Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurde.)

Loitz, den 22.04.2024

Th. Redwanz
Th. Redwanz
Bürgermeister



Amt Peenetal/Loitz

Gemeinden: Görmin, Sassen-Trantow
und Stadt Loitz

Der Amtsvorsteher

Amt Peenetal/Loitz • Der Amtsvorsteher • Lange Str. 83 • 17121 Loitz

EINGEGANGEN

21. MAI 2024



ProjektPlan
Energie & Umwelt GmbH
Gewerbehof 2
17087 Altentreptow

Amt: Bau-und Ordnungsamt
Sachgebiet/Bereich: Bauamt
Auskunft erteilt: Frau Krüger
Zimmer: 6 (Haus II)
Telefon: 039998/15327
Telefax: 039998/15340
E-Mail: u.krueger@loitz.de
beBPo: Stadt Loitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Bl. /Kr.

Datum
08.05.2024

Stellungnahme Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Sassen-Trantow hat auf Ihrer Sitzung am 15.04.2024 mit Beschluss-Nr.: 242/2019-2024 dem Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ in der Gemeinde Bentzin zugestimmt. Gemeindliche Belange werden hierbei nicht verletzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Krüger

Anlage: Beschlussprotokoll

Öffnungszeiten:

Mo.: nach Vereinbarung
Di.: 09.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi.: nach Vereinbarung
Do.: 09.00 – 12.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 11.00 Uhr

Internet: www.loitz.de

E-Mail: amtpeenetal.loitz@loitz.de

Bankverbindung

DKB Deutsche Kreditbank
IBAN: DE04 1203 0000 0000 3014 40
BIC: BYLADEM1001

Gemeindevertretung Sassen-Trantow

**Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung
Sassen-Trantow vom 15.04.2024**

**Stellungnahme Nachbargemeinde zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr.
11 "Wohnen in Zemmin" in der Gemeinde Bentzin**

Beschluss-Nr.: 242/2019-2024

Die Gemeindevertretung Sassen-Trantow stimmt dem Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen in Zemmin“ in der Gemeinde Bentzin zu. Gemeindliche Belange der Gemeinde Sassen-Trantow werden hierbei nicht verletzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Sassen-Trantow: 9

davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 war kein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Sassen-Trantow von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. (Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurde.)

Loitz, den 17.04.2023


D. Blohm
Bürgermeister

